

4 Prüfkatalog für Spielhallen

4.1 Spielumfeld

Die Unterkategorie Spielumfeld bezieht sich auf grundlegende Anforderungen, die im Wesentlichen durch die Gewerbeordnung, Spiel-, Baunutzungsverordnung und den Glücksspielstaatsvertrag vorgegeben sind (Abb. 1). Hier ist in der Regel nur eine binäre Bewertung (z. B. erfüllt / nicht erfüllt) möglich.



Abbildung 4.1: Kategorie I: Spielumfeld

4.1.1 Zulassung Gewerbe

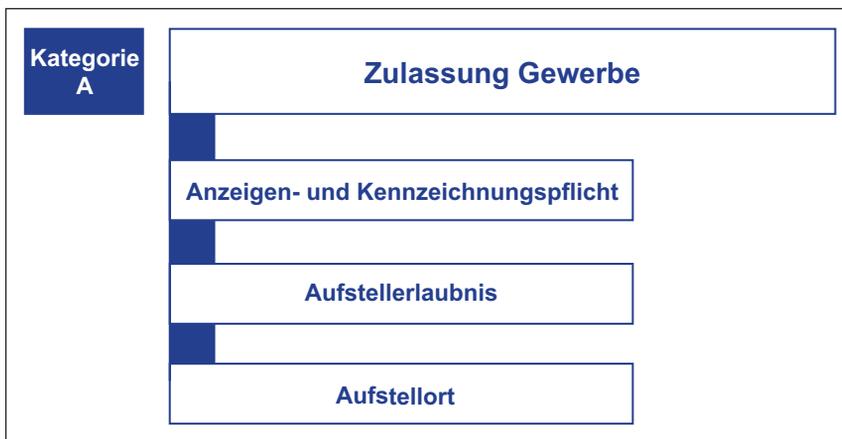


Abbildung 4.2: Unterkategorie A: Zulassung Gewerbe

Prüfkatalog für Spielhallen

1. Anzeigenpflicht – GewO § 14 Abs. 3²⁰²

Wer die Aufstellung von Automaten jeder Art als selbständiges Gewerbe betreibt, hat die Anzeige bei der zuständigen Behörde seiner Hauptniederlassung zu erstatten.

2. Anschrift, Kennzeichnung – GewO § 14 Abs. 3²⁰³

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, seine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift seiner Hauptniederlassung an dem Automaten sichtbar anzubringen. In der Rechtsprechung und in der Literatur wird teilweise vertreten, dass sich die Kennzeichnungspflicht am in Spielhallen aufgestellten Automaten dadurch abbedingen lässt, dass am Eingang der Spielhalle mit einem Schild auf den Gewerbetreibenden hingewiesen wird.²⁰⁴

3. Aufstellererlaubnis – GewO § 33c Abs. 1²⁰⁵

Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

4. Aufstellungsort – GewO § 33c Abs. 3, sowie § 33i und GlüStV § 24 i. V.m. SpielV § 1²⁰⁶

Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des § 33c Abs. 1 GewO nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht (§ 33c Abs. 3 S. 1 GewO).²⁰⁷

202 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__14.html [2018-10-02].

203 Ebenda.

204 Siehe z. B. Landmann, R. v.; Rohmer, G. (2014): *Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften*: GewO, 66. Auflage, München.

205 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33c.html [2018-10-02].

206 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): <http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/> [2018-10-02]; Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): <http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/> [2018-10-02].

207 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__33c.html [2018-10-02].

„Wer gewerbmäßig eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben will, das ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten ... im Sinne des § 33c Abs. 1 Satz 1 ... dient, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.“ (§ 33i Abs. 1 S. 1 GewO).²⁰⁸

Unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse bedürfen die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle einer Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 1 und 3 GlüStV).²⁰⁹

Für den Aufstellungsort von Spielgeräten maßgeblich ist § 1 der SpielV.²¹⁰

Nach § 1 SpielV gilt:²¹¹

- (1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in
 1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
 2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
 3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes, es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.
- (2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in
 1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
 2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben, Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt,
 3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder

208 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/_33i.html [2018-10-02].

209 Bayerische Staatskanzlei (2018): <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGlueStV> [2018-10-04].

210 Vgl. hierzu die Siebte Verordnung zur Änderung der SpielV; Vgl. BGBl. I S. 2003; [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl114s2003.pdf%27\]#__gbl__%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl114s2003.pdf%27\]__1448628433061](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl114s2003.pdf%27]#__gbl__%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl114s2003.pdf%27]__1448628433061) [2018-10-02].

211 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): <http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/> [2018-10-02].

Prüfkatalog für Spielhallen

- Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden oder
4. Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, fallen.²¹²

Zusammenfassung (Tab. 4.1):

| Nr. | Kurzbeschreibung | Grundlage | Status | | Art der Abweichung |
|---|-----------------------|--|--------|--------|--------------------|
| | | | i.O. | n.i.O. | |
| 1 | Anzeigenpflicht | GewO § 14 Abs. 3 | | | |
| 2 | Kennzeichnungspflicht | GewO § 14 Abs. 3 | | | |
| 3 | Aufstellererlaubnis | GewO § 33c Abs. 1 | | | |
| 4 | Aufstellungsort | GewO §§ 33c Abs. 3 / 33i, GlüStV §§ 2 Abs. 3, 24 i.V.m. SpielV § 1 | | | |
| Abweichung: Beobachtung (B), Verbesserung (V), Haltepunkt (H) | | | | | |
| Sämtliche gesetzlichen Vorgaben = K.O.-Kriterien | | | | | |

Tabelle 4.1: Unterkategorie A: Zulassung Gewerbe

212 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): <http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/> [2018-10-02].

4.1.2 Ausübung Gewerbe



Abbildung 4.3: Unterkategorie B: Ausübung Gewerbe

5. Kennzeichnung - SpielV § 6²¹³

Der Aufsteller hat nur Geldspielgeräte aufgestellt, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. Der Aufsteller trägt dafür Sorge, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich und verständlich sind (§ 6 Abs. 1 SpielV).

6. Warnhinweise - SpielV § 6²¹⁴

Der Hersteller hat an Geldspielgeräten in der Nähe des Münzeinwurfs deutlich sichtbare, sich auf das übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise²¹⁵ sowie Hinweise auf Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten angebracht (§ 6 Abs. 4 S. 1 SpielV).

213 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_6.html [2018-10-02].

214 Ebenda.

215 Entsprechende Warnhinweise sind von den Herstellern von Geldspielgeräten anzubringen; die Einhaltung wird bei der Bauartzulassung der Geräte von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft.

Prüfkatalog für Spielhallen

7. Identifikationsmittel – SpielV § 6²¹⁶

Der Aufsteller sorgt dafür, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem Spielgerät, dessen Bauart die Anforderung des § 13 Nr. 10 erfüllt, und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird, und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt (§ 6 Abs. 5 SpielV).

8. Überprüfung mit Bauart – SpielV § 7²¹⁷

Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen vereidigten und öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch Technischen-Bundesanstalt (PTB) zugelassene Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen (§ 7 Abs. 1 SpielV; Abb. 4.4).²¹⁸



Abbildung 4.4: Überprüfung mit Bauart²¹⁹

216 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-internet.de/spielv/_6.html [2018-10-02].

217 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-internet.de/spielv/_7.html [2018-10-05].

218 Vgl. dazu die technische Richtlinie der PTB Spielgeräte, Arbeitsgruppe 8.53; Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) (2018b): <http://www.ptb.de/cms/> [2018-10-02]; Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) (2018c): http://www.ptb.de/cms/fileadmin/internet/fachabteilungen/abteilung_8/8.5_metrologische_informationstechnik/8.54/Richtlinien_Merkblaetter_PDF/TechnischeRichtlinie_Hauptteil_V3.3.pdf [2018-10-02].

219 Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) (2018d): <https://www.ptb.de/cms/fileadmin/in->

9. Außerkehrziehung von Geräten – SpielV § 7²²⁰

Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät, (1) das in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört ist (z. B. nach Manipulationen oder nach Einwirkungen von außen; nicht aber bei technischen Störungen z. B. am Münzeinwurf wie bspw. bei Münzverklemmungen)²²¹, (2) das nicht mehr der von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) veröffentlichten Bauartzulassung entspricht, (3) dessen Spiel- und Gewinnplan nicht leicht zugänglich ist, oder (4) dessen Frist (Beginn der Aufstellung der Ausstellung der Prüfplakette liegen nicht länger als 24 Monate zurück) oder dessen im Zulassungszeichen angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen (§ 7 Abs. 4 SpielV).²²² Das Gerät darf nicht funktionsfähig sein, so dass es jederzeit in Betrieb genommen werden könnte. Sonst ist es zur höchstzulässigen Zahl von Geldspielgeräten zu zählen.²²³

10. Spielteilnahme – SpielV § 8²²⁴

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind. Insbesondere darf der jeweilige Zustand eines Gerätes, vor allem die Gewinnaussicht, nicht durch vorherige Einsätze oder andere Maßnahmen vor dem Spiel verändert werden (§ 8 Abs. 1 SpielV).

ternet/fachabteilungen/abteilung_8/8.5_metrologische_informationstechnik/8.54/FAQ_PDF/Ueberpruefung_SpielV_2015-02-19.pdf [2018-10-05].

220 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_7.html [2018-10-02].

221 Landmann, R. v.; Rohmer, G. (2014): *Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften: GewO*, Band II, 66. Auflage; § 7 SpielV Rn. 6.

222 Aufgabe der Geräteüberprüfung ist es, die Konformität eines Nachbaugerätes mit der von der PTB zugelassenen Bauart sicher zu stellen. Eine darüber hinaus gehende technische Prüfung ist nicht Bestandteil dieser Prüfung. Um die Übereinstimmung des Spielgerätes mit dem Geräte-Bauartmuster zu überprüfen, wird ein Vergleich der vorgefundenen Software der Kontrolleinrichtung und Spielsteuerung sowie relevanter Hardware mit den im Zulassungsschein veröffentlichten Komponenten durchgeführt. Hierbei werden relevante Nachträge berücksichtigt. Zur Nachprüfung muss das Zulassungszeichen angebracht sein und der Zulassungsbeleg vorgewiesen werden.

223 Landmann, R. v.; Rohmer, G. (2014): *Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften: GewO*, Band II, 66. Auflage; § 7 SpielV Rn. 6 und § 3 SpielV Rn. 3.

224 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_8.html [2018-10-02].

Prüfkatalog für Spielhallen

11. Vorteilsnahme – SpielV § 9²²⁵

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren (§ 9 Abs. 1 S. 1 SpielV).

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler neben der Ausgabe von Gewinnen über gemäß den §§ 33c und 33d²²⁶ der Gewerbeordnung zugelassene Spielgeräte keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht stellen und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewähren (§ 9 Abs. 2 SpielV).

12. Ansiedlung von Spielhallen

Die Spielhalle ist in einem gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässigen Baugebiet angesiedelt. Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Spielhalle geltenden Regelungen der BauNVO und anderer baurechtlicher Vorschriften.

Die Übereinstimmung der Spielhalle mit dem geltenden Baurecht wird gesondert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft – ohne Baugenehmigung darf keine Spielhalle eröffnet werden und eine Spielhallenerlaubnis gem. § 33i GewO bzw. § 24 Abs. 1 GlüStV wird nicht erteilt.²²⁷

Im Rahmen der Übergangsregelungen des § 29 Abs. 4 GlüStV für vor dem 28. Oktober 2011 gem. § 33i GewO erlaubte sogenannte Bestandsspielhallen ist problematisch, dass einige ältere Spielhallen nicht mehr über relevante Erlaubnisunterlagen verfügen können bzw. Umbauten innerhalb dieser Spielhallen ohne entsprechende behördliche Erlaubnis getätigt worden sein können.

225 Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://www.gesetze-im-internet.de/spielv/_9.html [2018-10-02].

226 Siehe hierzu Kriterium Nr. 4.

227 Die landesspezifischen Regelungen zur Ansiedlung von Spielhallen sind zu beachten. Sie finden sich in den Gesetzen der Bundesländer. Vgl. z. B. § 3 Abs. 1 und 2 Spielhallengesetz Schleswig-Holstein: „(1) Von einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Unternehmen nach § 1 Absatz 1, welche bestehen oder für die bereits eine Erlaubnis beantragt wurde, einzuhalten. In einem baulichen Verbund, insbesondere in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, ist nur ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zulässig (Verbot der Mehrfachkonzession). (2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.“; Bayerische Staatskanzlei (2018): <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGlueStV> [2018-10-04].

13. Mehrfachkonzession – GlüStV § 25²²⁸

Der Betrieb einer Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (Verbot von Mehrfachkonzessionen, § 25 Abs. 2 GlüStV).

Für Mehrfachkonzessionen, für die bis zum 28. Oktober 2011 bereits eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, können die zuständigen Behörden nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsregelung (bis zum 01.07.2017) zur Vermeidung unbilliger Härten im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV eine Befreiung von dem Verbot von Mehrfachkonzessionen für einen angemessenen Zeitraum zulassen (§ 29 Abs. 4 GlüStV)²²⁹. Die dazu erlassenen landesspezifischen Ausführungsbestimmungen und einzelne Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

14. Mindestabstand – GlüStV § 25²³⁰

Der Mindestabstand zwischen einzelnen Spielhallen ist eingehalten. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder (jeweilige landesspezifische Spielhallenregelung bzw. Landesausführungsgesetz zum GlüStV; § 25 Abs. 1 GlüStV).²³¹

Ergänzend zu den generellen Abstandsregelungen kann in einzelnen Spielhallenregelungen der Länder zudem festgelegt werden, dass Spielhallen nicht in räumlicher Nähe von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche betrieben werden sollen – wie etwa beispielhaft § 2 Abs. 1 S. 4 Spielhallengesetz Berlin.²³² Ausnahmen sind teilweise kommunalen Verordnungen vorbehalten.

Für Spielhallen, für die bis zum 28. Oktober 2011 bereits eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, können die zuständigen Behörden nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsregelung (bis zum 01.07.2017) zur Vermeidung unbilliger Härten im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV eine Befreiung von dem Mindestabstandsgebot für einen angemessenen Zeitraum zulassen (§ 29 Abs. 4 GlüStV). Die dazu erlassenen landesspezifischen Ausführungsbestimmungen und einzelne Ausnahmeregelungen sind zu beachten.

228 Bayerische Staatskanzlei (2018): [http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGlueStV\[2018-10-04\]](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/StVGlueStV[2018-10-04]).

229 Ebenda.

230 Ebenda.

231 Die landesspezifischen Regelungen finden sich in den Gesetzen der Bundesländer.

232 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (2018): http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/889/page/bsbeprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=12&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SpielhGBErahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1 [2018-10-02].

Prüfkatalog für Spielhallen

Zusammenfassung (Tab. 4.2):

| Nr | Kurzbeschreibung | Grundlage | Status | | Art der Abweichung |
|---|------------------------|---|--------|--------|--------------------|
| | | | i.O. | n.i.O. | |
| 5 | Kennzeichnung | SpielV § 6 Abs. 1 | | | |
| 6 | Warnhinweise | SpielV § 6 Abs. 4 S. 1 | | | |
| 7 | Identifikationsmittel | SpielV § 6 Abs. 5 | | | |
| 8 | Überprüfung mit Bauart | SpielV § 7 Abs. 1 | | | |
| 9 | Außerkehrziehung | SpielV § 7 Abs. 4 | | | |
| 10 | Spielteilnahme | SpielV § 8 Abs. 1 | | | |
| 11 | Vorteilsnahme | SpielV § 9 | | | |
| 12 | Ansiedlung | BauNVO, Baugenehmigung | | | |
| 13 | Mehrfachkonzession | GlüStV §§ 2 Abs. 3, 25 Abs. 2, Landesrecht | | | |
| 14 | Mindestabstand | GlüStV §§ 2 Abs. 3, 25 Abs. 1, Landesrecht | | | |
| Abweichung: Beobachtung (B), Verbesserung (V), Haltepunkt (H) | | | | | |
| Sämtliche gesetzlichen Vorgaben = K.O.-Kriterien | | | | | |

Tabelle 4.2: Unterkategorie B: Ausübung Gewerbe